

charakterisieren und folglich Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sein müssen.

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Aufdeckung und Beseitigung der verbrechensbegünstigenden Faktoren ein untrennbarer Bestandteil der planmäßigen komplexen Verbrechensbekämpfung ist.

Die Ermittlung der verbrechensbegünstigenden Faktoren bedeutet, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Widersprüche aufzudecken sowie die positiven Kräfte zum erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität zu befähigen. Die Beseitigung der verbrechensbegünstigenden Faktoren durch die Allgemeine Aufsicht ist eine notwendige Ergänzung des Strafverfahrens und führt es erst über den Einzelfall hinaus zur größtmöglichen gesellschaftlichen Wirkung. Die Einheit von strafverfolgender Tätigkeit und Allgemeiner Aufsicht ist notwendig, um die Einheit von Verbrechensforschung und Verbrechensbekämpfung herzustellen.

Die richtige Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Verbrechen und verbrechensbegünstigenden Faktoren er-

möglicht eine präzisere Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt; er ist in der Lage, exakte Weisungen zu geben und den Rahmen und Umfang der im Ermittlungsverfahren zu treffenden Untersuchungen festzulegen. Damit verbindet der Staatsanwalt alle Gebiete der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit unter gleichzeitiger Abgrenzung der Komplexe, die in der Allgemeinen Aufsicht, durch ein Zivil- oder Arbeitsgerichtsverfahren (eventuell unter Ausübung des Initiativrechts) oder in einem Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht bearbeitet werden müssen. Diese Arbeitsweise führt zur komplexen Verbindung der Allgemeinen Aufsicht mit der strafverfolgenden und der sonstigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Das Aufspüren, Aufdecken und Überwinden der in Form der verbrechensbegünstigenden Faktoren auftretenden Widersprüche, die die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeiten hemmen, erhebt die komplexe Gesetzlichkeitsaufsicht zu einem wirksamen Bestandteil einer wissenschaftlichen gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit.

*HELMUT MEYER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt*

## Zur komplexen Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft bei schweren Gesetzesverletzungen im Bauwesen

Eine wichtige Aufgabe des Strafverfahrens besteht darin, nicht nur die Tatbestandsmäßigkeit einer strafbaren Handlung exakt nachzuweisen und den Rechtsverletzer je nach Gesellschaftsgefährlichkeit und Umfang der von ihm begangenen Straftat zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch alle verbrechensbegünstigenden Umstände, die zur Begehung der Straftat beitragen, vollständig aufzudecken. Die Auswertung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 in Verbindung mit dem Bericht des Ministers der Justiz über die Durchsetzung der Prinzipien der Programmmatischen Erklärung des Staatsrates in der Strafrechtspflege sind Veranlassung, ein kürzlich vor dem Bezirksgericht in Erfurt durchgeführtes Strafverfahren unter diesen Gesichtspunkten zu beleuchten. Es handelte sich dabei um ein umfangreiches Strafverfahren auf dem Gebiete des Bauwesens, in dem sich zwei private Bauunternehmer und mehrere Wirtschaftsfunktionäre des Stadtbauamtes und des Rates der Stadt N. zu verantworten hatten.

Der ehemalige Tiefbautechniker L. vom Stadtbauamt N., dessen moralische und sittliche Verkommenheit beim Rat der Stadt bekannt war, hatte bald herausgefunden, daß sich ihm in der Person des privaten Bauunternehmers P. eine zusätzliche Geldquelle erschloß, um seine Sucht nach Alkohol noch besser befriedigen zu können. L. war für alle Tiefbauarbeiten, Hauptinstandsetzungen und die Werterhaltungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt verantwortlich. Es war ihm daher möglich, P. bevorzugt Bauaufträge zuzuschauen, wofür er mehrere tausend DM erhielt. P. wiederum sah sich durch L. in die Lage versetzt, sein vor dem Bankrott stehendes Unternehmen auf Kosten unseres Staates durch gemeinsame Betrügereien zu sanieren. Von beiden Angeklagten wurden bei zahlreichen Bauobjekten bewußt Leistungen in Rechnung gestellt, die nicht erbracht worden waren. Dies geschah hauptsächlich durch vorsätzliche Überhöhung der Aufmaße, durch falsche Massenberechnungen, aber auch durch fingierte Rechnungen. L. zeichnete all diese Rechnungen in seiner Eigenschaft als Tiefbautechniker unter grober Verletzung seiner Pflichten als fachtechnisch und sachlich richtig und wies sie zur Zahlung durch den Rat der

Stadt an. Um die Aufdeckung seiner Verbrechen zu erschweren, wurden von ihm keinerlei Unterlagen angelegt, die über den finanziellen und bautechnischen Werdegang eines Objekts Aufschluß gegeben hätten. Vorhandene Unterlagen wurden von ihm z. T. vernichtet.

Außerdem wurden durch den Bauunternehmer P. und dessen Schwiegersohn bewußt überhöhte Festpreise berechnet, Preise falsch kalkuliert und überhöhte Transportkosten in Rechnung gestellt. Auf diese Weise wurde zahlreichen volkseigenen Betrieben und staatlichen Institutionen erheblicher Schaden zugefügt.

Der ehemalige Hochbautechniker Sch. vom Stadtbauamt beging ebenfalls umfangreiche strafbare Handlungen. Er nutzte das Fehlen jeglicher Kontrolle in der Materialversorgung dazu aus, um fortgesetzt bewirtschaftete Baumaterialien, wie Zement, Ziegelsteine, Wandfliesen, Fußbodenbretter usw., auf eigene Rechnung an zahlreiche Privatpersonen zu verkaufen. Auch der ehemalige Leiter der Abteilung Finanzen ließ sich bestechen und deckte die Verbrechen der Hauptangeklagten.

Bereits zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen war erkennbar, daß bei derartig umfangreichen Straftaten, die sich über mehrere Jahre erstreckten, eine ganze Reihe von verbrechensbegünstigenden Umständen vorhanden sein mußten. Diese waren hauptsächlich in der Mißachtung sozialistischer Leitungsprinzipien im Staatsapparat, in der Vernachlässigung jeglicher Kontrolle auf dem Gebiete des Bauwesens, in der Verletzung zahlreicher einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, in der Vernachlässigung der proletarischen Wachsamkeit und nicht zuletzt im Fehlen echter ideologischer Auseinandersetzungen im Stadtbauamt und beim Rat der Stadt zu suchen.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft mußte deshalb darin bestehen, das Untersuchungsorgan gerade in dieser Richtung besondere anzuleiten, um zu erreichen, daß bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens alle verbrechensbegünstigenden Umstände aufgedeckt werden und auf ihre Beseitigung hingewirkt wird. Dabei zeigte sich, daß angesichts der Kompliziertheit und Eigenart des Verfahrens die alleinige Anleitung durch